

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Produktform : Gemisch
Handelsname : Gießharz (280.02.0365/280.08.0033)
Produktcode : 280.02.0365 (Teil des Produktes 280.02 FIBROLIT-ZWO Werkzeug-Gießharz);
280.08.0033 (Teil des Produktes 280.08 FIBROFIX-SECHS Werkzeug-Gießharz)

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen**

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Epoxidharz

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**Lieferant**

FIBRO GmbH Geschäftsbereich Normalien
August-Läpple-Weg
Postfach 1120
74855 Hassmersheim - Deutschland
T +49 6266-73-0 - F +49 6266-73-237
info@fibro.de

E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person

info@ubsplus.de

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +49 761 19240
(VIZ Freiburg, 24 h, Deutsch & Englisch)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Gemische/Stoffe: SDB EU > 2015: Gemäß Vorschrift (EU) 2015/830, 2020/878 (Anhang II der REACH-Verordnung)

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2	H315
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	H319
Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1	H317
Reproduktionstoxizität, Kategorie 1B	H360F
Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2	H411

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS07

GHS08

GHS09

Signalwort (CLP) :

Gefahr

Enthält

: Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan; Bisphenol-A-diglycidylether; Reaktionsprodukte aus Hexan-1,6-diol und 2-(Chlormethyl)oxiran; Bisphenol F - Diglycidylether, Reaktionsmasse der Isomere

Gießharz (280.02.0365/280.08.0033)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Gefahrenhinweise (CLP)	: H315 - Verursacht Hautreizungen. H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H319 - Verursacht schwere Augenreizung. H360F - Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise (CLP)	: P260 - Aerosol, Dampf, Gas nicht einatmen. P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280 - Augenschutz, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung tragen. P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.
EUH Sätze	: EUH205 - Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Komponente	
Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan; Bisphenol-A-diglycidylether (1675-54-3)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
Reaktionsprodukte aus Hexan-1,6-diol und 2-(Chlormethyl)oxiran (933999-84-9)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
Bisphenol F - Diglycidylether, Reaktionsmasse der Isomere	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$

Komponente	
Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan; Bisphenol-A-diglycidylether (1675-54-3)	Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.
Bisphenol F - Diglycidylether, Reaktionsmasse der Isomere	Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.
Reaktionsprodukte aus Hexan-1,6-diol und 2-(Chlormethyl)oxiran (933999-84-9)	Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

Gießharz (280.02.0365/280.08.0033)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan; Bisphenol-A-diglycidylether	CAS-Nr.: 1675-54-3 EG-Nr.: 216-823-5 EG Index-Nr.: 603-073-00-2 REACH-Nr.: 01-2119456619-26	10-25	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Chronic 2, H411
Bisphenol F - Diglycidylether, Reaktionsmasse der Isomere	EG-Nr.: 701-263-0 REACH-Nr.: 01-2119454392-40	5-15	Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1A, H317 Aquatic Chronic 2, H411
Reaktionsprodukte aus Hexan-1,6-diol und 2-(Chlormethyl)oxiran	CAS-Nr.: 933999-84-9 EG-Nr.: 618-939-5 REACH-Nr.: 01-2119463471-41	3-10	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Skin Sens. 1, H317 Repr. 1B, H360F

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan; Bisphenol-A-diglycidylether	CAS-Nr.: 1675-54-3 EG-Nr.: 216-823-5 EG Index-Nr.: 603-073-00-2 REACH-Nr.: 01-2119456619-26	(5 ≤ C ≤ 100) Skin Irrit. 2; H315 (5 ≤ C ≤ 100) Eye Irrit. 2; H319

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Betroffene Person aus dem Gefahrenbereich entfernen. Frischluft, Ruhe. Vor Unterkühlung durch zudecken schützen (nicht aufwärmen). Bei Bewusstlosigkeit Opfer in die stabile Seitenlage bringen und einen Arzt hinzuziehen. Einer bewusstlosen Person nichts in den Mund einflößen. Verschmutzte Kleidung umgehend ausziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Verunreinigte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Haut abspülen und dann gründlich mit Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Augen bei geöffnetem Lidspalt (20 Minuten) mit viel Wasser ausspülen, zuvor weiche Kontaktlinsen entfernen. Anschließend unverzüglich Arzt aufsuchen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Mund ausspülen. Einer bewusstlosen Person nichts in den Mund einflößen. Kein Erbrechen auslösen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Reizung. Hautrötung.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Rötung, Juckreiz, Tränenfluss.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wasser, Kohlendioxid (CO₂), Trockenlöschpulver und Schaum.

Gießharz (280.02.0365/280.08.0033)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen : Bei Umgebungsbränden, geeignete Löschmittel verwenden. Umgebung räumen.
Löschanweisungen : Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Grund- und Oberflächenwasser nicht verunreinigen.
Schutz bei der Brandbekämpfung : Besondere persönliche Schutzausrüstung: Vollschutzanzug einschließlich unabhängiges Atemschutzgerät.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Den Gefahrenbereich räumen. Unbeteiligte vom Gefahrenbereich fernhalten. Gefahrenzone absperren.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Persönliche Schutzausrüstung tragen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Persönliche Schutzausrüstung tragen. Atemschutzgeräte.
Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttetes Produkt eindämmen und zurückhalten. Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Zur Entsorgung in einen geeigneten Abfallcontainer geben gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen (s. Abschnitt 13).

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Brandschutzmaßnahmen. ABSCHNITT 5. Persönliche Schutzausrüstung. ABSCHNITT 8. Hinweise zur Entsorgung. ABSCHNITT 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Dämpfe nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Im Originalbehälter aufbewahren.
Hygienemaßnahmen : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit Seife und Wasser waschen. Hautpflegecreme verwenden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.
Lagerbedingungen : An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Sonnenbestrahlung schützen.
Unverträgliche Produkte : Oxidationsmittel. Starke Basen. Starke Säuren.
Wärme- oder Zündquellen : Vor direkter Sonneneinstrahlung oder anderen Wärmequellen schützen. Von Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.
Zusammenlagerungsinformation : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Besondere Vorschriften für die Verpackung : Im Originalbehälter aufbewahren.

Gießharz (280.02.0365/280.08.0033)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Lagerklasse (LGK, TRGS 510)

: LGK 6.1C - Brennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe

7.3. Spezifische Endanwendungen

Epoxidharz.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan; Bisphenol-A-diglycidylether (1675-54-3)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - systemische Wirkung, dermal	8,3 mg/kg bw
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	12,3 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	8,3 mg/kg bw/d
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	12,3 mg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Akut - systemische Wirkung, dermal	3,6 mg/kg bw
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	0,75 mg/m ³
Akut - systemische Wirkung, oral	0,75 mg/kg bw
Langfristige - systemische Wirkung, oral	0,75 mg/kg bw/d
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	0,75 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	3,6 mg/kg bw/d
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	3 µg/L
PNEC aqua (Meerwasser)	0,3 µg/L
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,013 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC Sediment (Süßwasser)	0,5 mg/kg Trockengewicht
PNEC Sediment (Meerwasser)	0,5 mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	10 mg/l
Reaktionsprodukte aus Hexan-1,6-diol und 2-(Chlormethyl)oxiran (933999-84-9)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	10,57 mg/m ³
Akut - lokale Wirkung, dermal	22,6 µg/cm ²
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	6 mg/kg bw/d

Gießharz (280.02.0365/280.08.0033)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Reaktionsprodukte aus Hexan-1,6-diol und 2-(Chlormethyl)oxiran (933999-84-9)	
Langzeit - lokale Wirkung, dermal	22,6 µg/cm ²
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	10,57 mg/m ³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	0,44 mg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Akut - systemische Wirkung, dermal	1,7 mg/kg bw/d
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	5,29 mg/m ³
Akut - systemische Wirkung, oral	1,5 mg/kg bw
Akut - lokale Wirkung, dermal	13,6 µg/cm ²
Langfristige - systemische Wirkung, oral	1,5 mg/kg bw/d
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	5,29 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	3 mg/kg bw/d
Langzeit - lokale Wirkung, dermal	13,6 µg/cm ²
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	0,27 mg/m ³
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	11,5 µg/L
PNEC aqua (Meerwasser)	1,15 µg/L
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,115 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC Sediment (Süßwasser)	0,283 mg/kg Trockengewicht
PNEC Sediment (Meerwasser)	0,028 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	0,223 mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	1 mg/l

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Dichtschießende Schutzbrille. (EN 166). Die Regeln für den Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz gemäß BGR 192 / DGUV Regel 112-192 sind zu beachten.

Gießharz (280.02.0365/280.08.0033)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

8.2.2.2. Hautschutz

Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Die Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen gemäß DGUV-R 112-195 sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials : >480 min (EN 374). Material : Nitrilkautschuk (0,7 mm)

Sonstigen Hautschutz

Materialien für Schutzkleidung:

Geeignete Schutzkleidung tragen

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Nicht erforderlich bei ausreichender Belüftung. Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Atemschutzgerät mit Filter. Filtertyp: A. Gegebenenfalls umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät erforderlich

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Sonstige Angaben:

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: Schwarz.
Geruch	: Charakteristisch.
Geruchsschwelle	: nicht bestimmt
Schmelzpunkt	: nicht bestimmt
Gefrierpunkt	: nicht bestimmt
Siedepunkt	: > 200 °C (DIN 53171)
Entzündbarkeit	: Nicht anwendbar.
Explosive Eigenschaften	: Nicht bekannt.
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht bekannt.
Explosionsgrenzen	: nicht bestimmt
Untere Explosionsgrenze (UEG)	: Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze (OEG)	: Nicht verfügbar
Flammpunkt	: > 150 °C (ISO 2719)
Zündtemperatur	: nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	: nicht bestimmt
pH-Wert	: nicht bestimmt
Viskosität, kinematisch	: nicht bestimmt
Viskosität, dynamisch	: 850 – 1150 mPa·s (T = 25°C, ISO 9371)
Löslichkeit	: nicht bestimmt.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	: nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	: nicht bestimmt
Dampfdruck	: < 0,1 hPa (T = 20°C)
Dampfdruck bei 50°C	: Nicht verfügbar
Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dichte	: nicht bestimmt
Relative Dampfdichte bei 20°C	: nicht bestimmt
Partikelgröße	: Nicht anwendbar
Partikelgrößenverteilung	: Nicht anwendbar
Partikelform	: Nicht anwendbar
Seitenverhältnis der Partikel	: Nicht anwendbar
Partikelaggregatzustand	: Nicht anwendbar
Partikelabsorptionszustand	: Nicht anwendbar
Partikelspezifische Oberfläche	: Nicht anwendbar
Partikelstaubigkeit	: Nicht anwendbar

Gießharz (280.02.0365/280.08.0033)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : nicht bestimmt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Reagiert mit: Wasser. Amine. Alkohole. Polymerisation.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Polymerisation.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Feuchtigkeit. Zündquellen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Wasser. Säuren. Laugen. Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
(Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
(Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
(Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan; Bisphenol-A-diglycidylether (1675-54-3)	
LD50 (oral, Ratte)	> 2000 mg/kg Körpergewicht
LD50 (dermal, Ratte)	> 2000 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 402)
LD50 (dermal, Kaninchen)	> 2000 mg/kg Körpergewicht
Reaktionsprodukte aus Hexan-1,6-diol und 2-(Chlormethyl)oxiran (933999-84-9)	
LD50 (oral, Ratte)	2190 mg/kg Körpergewicht
LD50 (dermal, Ratte)	> 2000 mg/kg Körpergewicht

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht Hautreizungen.
pH-Wert: nicht bestimmt

Zusätzliche Hinweise : Berechnungsmethode

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenreizung.
pH-Wert: nicht bestimmt

Zusätzliche Hinweise : Berechnungsmethode

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Zusätzliche Hinweise : Berechnungsmethode

Gießharz (280.02.0365/280.08.0033)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft (Keine Daten verfügbar) (Keine Daten verfügbar)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Keine Daten verfügbar) (Keine Daten verfügbar)
Reproduktionstoxizität	: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft (Keine Daten verfügbar) (Keine Daten verfügbar)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Keine Daten verfügbar) (Keine Daten verfügbar)

Reaktionsprodukte aus Hexan-1,6-diol und 2-(Chlormethyl)oxiran (933999-84-9)

NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	300 mg/kg bw/d (OECD-Methode 408)
------------------------------	-----------------------------------

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

Gießharz (280.02.0365/280.08.0033)

Viskosität, kinematisch	nicht bestimmt
-------------------------	----------------

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	: Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan; Bisphenol-A-diglycidylether (1675-54-3)

LC50 - Fisch [1]	1,3 mg/l (OECD-Methode 203)
EC50 - Krebstiere [1]	2,1 mg/l (OECD-Methode 202)
EC50 72h - Alge [1]	> 11 mg/l
NOEC chronisch Krustentier	0,3 mg/l (OECD-Methode 211)

Reaktionsprodukte aus Hexan-1,6-diol und 2-(Chlormethyl)oxiran (933999-84-9)

LC50 - Fisch [1]	30 mg/l (OECD-Methode 203)
EC50 - Krebstiere [1]	47 mg/l (OECD-Methode 202)
EC50 72h - Alge [1]	23,1 mg/l (Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen (QSAR))
LC50, Algen	23,1 mg/l (2 Tage)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Gießharz (280.02.0365/280.08.0033)

Persistenz und Abbaubarkeit	Enthält biologisch nicht leicht abbaubare Komponente(n).
-----------------------------	--

Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan; Bisphenol-A-diglycidylether (1675-54-3)

Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau	5 % (28 d, OECD 301F)

Reaktionsprodukte aus Hexan-1,6-diol und 2-(Chlormethyl)oxiran (933999-84-9)

Biologischer Abbau	47 % (28 d, OECD 301D)
--------------------	------------------------

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Gießharz (280.02.0365/280.08.0033)

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	nicht bestimmt
---	----------------

Gießharz (280.02.0365/280.08.0033)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Gießharz (280.02.0365/280.08.0033)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	nicht bestimmt
Bioakkumulationspotenzial	nicht bestimmt.
Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan; Bisphenol-A-diglycidylether (1675-54-3)	
Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)	31 Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen (QSAR)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	3,24 (25 °C)
Bioakkumulationspotenzial	Geringes Bioakkumulationspotential.
Reaktionsprodukte aus Hexan-1,6-diol und 2-(Chlormethyl)oxiran (933999-84-9)	
Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)	3,57 Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen (QSAR)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	0,822

12.4. Mobilität im Boden

Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan; Bisphenol-A-diglycidylether (1675-54-3)	
Normalisierter Adsorptionskoeffizient für organischen Kohlenstoff (Log Koc)	2,65 Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen (QSAR)
Reaktionsprodukte aus Hexan-1,6-diol und 2-(Chlormethyl)oxiran (933999-84-9)	
Normalisierter Adsorptionskoeffizient für organischen Kohlenstoff (Log Koc)	2,98 (OECD-Methode 121)

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gießharz (280.02.0365/280.08.0033)	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.	
Komponente	
Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan; Bisphenol-A-diglycidylether (1675-54-3)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
Reaktionsprodukte aus Hexan-1,6-diol und 2-(Chlormethyl)oxiran (933999-84-9)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
Bisphenol F - Diglycidylether, Reaktionsmasse der Isomere	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Regionale Abfallverordnung	: Dieser Stoff und sein Behälter müssen sicher und gemäß den lokalen Vorschriften entsorgt werden.
Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser	: Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackungs-Abfallentsorgung	: Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen.
Zusätzliche Hinweise	: Ungereinigte, entleerte Behälter wie volle handhaben.

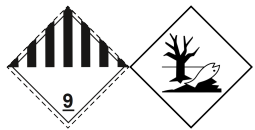
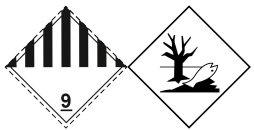



Gießharz (280.02.0365/280.08.0033)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
UN 3082	UN 3082	UN 3082	UN 3082	UN 3082
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (EPOXIDDERIVATE)	UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (EPOXIDDERIVATE)	Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (EPOXY DERIVATIVES)	UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (EPOXIDDERIVATE)	UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (EPOXIDDERIVATE)
Eintragung in das Beförderungspapier				
UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (EPOXIDDERIVATE), 9, III, (-)	UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (EPOXIDDERIVATE), 9, III, MEERESSCHADSTOFF	UN 3082 Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (EPOXY DERIVATIVES), 9, III	UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (EPOXIDDERIVATE), 9, III	UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (EPOXIDDERIVATE), 9, III
14.3. Transportgefahrenklassen				
9	9	9	9	9
				
14.4. Verpackungsgruppe				
III	III	III	III	III
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja Meeresschadstoff: Ja	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR)	: M6
Sondervorschriften (ADR)	: 274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (ADR)	: 5L
Freigestellte Mengen (ADR)	: E1
Verpackungsanweisungen (ADR)	: P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Verpackung (ADR)	: PP1
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)	: MP19
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	: T4
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	: TP1, TP29
Tankcodierung (ADR)	: LGBV
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	: AT
Beförderungskategorie (ADR)	: 3
Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR)	: V12
Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und Entladung, Handhabung (ADR)	: CV13

Gießharz (280.02.0365/280.08.0033)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl) : 90

Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : -

Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 274, 335, 969
Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 L
Freigestellte Mengen (IMDG) : E1
Verpackungsanweisungen (IMDG) : LP01, P001
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) : PP1
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC03
Tankanweisungen (IMDG) : T4
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP1, TP29
EmS-Nr. (Brand) : F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-F
Staukategorie (IMDG) : A

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y964
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 30kgG
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 964
PCA Max. Nettomenge (IATA) : 450L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 964
CAO Max. Nettomenge (IATA) : 450L
Sondervorschriften (IATA) : A97, A158, A197, A215
ERG-Code (IATA) : 9L

Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN) : M6
Sondervorschriften (ADN) : 274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L
Freigestellte Mengen (ADN) : E1
Beförderung zugelassen (ADN) : T
Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 0

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : M6
Sonderbestimmung (RID) : 274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (RID) : 5L
Freigestellte Mengen (RID) : E1
Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Verpackung (RID) : PP1
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID) : MP19
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : T4
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : TP1, TP29
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : LGBV
Beförderungskategorie (RID) : 3
Besondere Beförderungsbestimmungen - Versandstücke (RID) : W12
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (RID) : CW13, CW31
Expressgut (RID) : CE8
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 90

Gießharz (280.02.0365/280.08.0033)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

IBC-Code : Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)		
Referenzcode	Anwendbar auf	Titel oder Beschreibung des Eintrags
3(b)	; Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan; Bisphenol-A-diglycidylether ; Reaktionsprodukte aus Hexan-1,6-diol und 2-(Chlormethyl)oxiran ; Bisphenol F - Diglycidylether, Reaktionsmasse der Isomere	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10
3(c)	; Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan; Bisphenol-A-diglycidylether ; Bisphenol F - Diglycidylether, Reaktionsmasse der Isomere	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklasse 4.1

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

Enthält keine Stoffe, die in REACH Anhang XIV gelistet sind

Enthält keine Stoffe, die in der PIC-Verordnung gelistet sind (EU 649/2012, Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)

Enthält keine Stoffe, die in der POP-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1021, Persistente Organische Schadstoffe)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und : Ozonschicht abbauende Stoffe: Fällt nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 2024/590.

Verbotsverordnungen SEVESO III (COMAH): Fällt unter die Richtlinie 2012/18/EU.

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

- Beschäftigungsbeschränkungen : Beschäftigungsverbot zum Schutz Jugendlicher bei der Arbeit nach § 22 Abs. 1 (6) JArbSchG beachten.
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen nach § 11 und § 12 MuSchG beachten.
- Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)
- WGK Anmerkung : Einstufung nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 27. Juli 2005
- Treffer-Eintrag überschreiben (12. BImSchV) : In der 12. BImSchV (Anhang I) gelistet: 1.3.2
- Mengenschwelle für Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1
- Satz 1 : 200000 kg
- Satz 2 : 500000 kg
- Nationale Vorschriften : Beschränkungen gemäß Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) beachten.
- Nationale Regeln und Empfehlungen : TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
TRGS 500: Schutzmaßnahmen
- Kategorie : 5.2.5 Organische Stoffe
Die Massenströme und Massenkonzentrationen im Abgas dürfen folgende Werte nicht überschreiten:
Massenstrom: 50 kg/h oder Massenkonzentration: 50 mg/m³

Gießharz (280.02.0365/280.08.0033)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht anwendbar

Gemische

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise			
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
2	Einstufung & Kennzeichnung	Geändert	
3.2	Einstufung (Komponente)	Geändert	
7	Lagerklasse (LGK)	Geändert	
15.1	Rechtsvorschriften	Geändert	

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze	
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Repr. 1B	Reproduktionstoxizität, Kategorie 1B
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH205	Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]		
Skin Irrit. 2	H315	Berechnungsmethode
Eye Irrit. 2	H319	Berechnungsmethode
Skin Sens. 1	H317	Berechnungsmethode
Repr. 1B	H360F	Expertenurteil
Aquatic Chronic 2	H411	Berechnungsmethode

SDB_EU_UBSPLUS

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.